

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Paderborn in der Statusgruppe der Studierenden

vom 10. Juni bis 17. Juni 2024

### Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlausübung

Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) die eingeschriebenen Studierenden. Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 8 aufgenommen worden ist.

§ 3 (3): „Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei den Wahlen zum Senat nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie\*er angehört. Wahlberechtigte, die mehreren Statusgruppen oder Fakultäten angehören, werden durch den Wahlvorstand von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen im Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Paderborn abschließend einer Statusgruppe und/oder Fakultät zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 8 gegenüber dem Wahlvorstand eine Erklärung in Textform ab, in welcher Statusgruppe oder Fakultät das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 2 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wähler\*innenverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Statusgruppen oder Fakultäten zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung für parallel stattfindende studentische Wahlen bleibt insoweit unberührt.“

Durch Beschluss des Wahlvorstandes werden die Wahlen insgesamt als **elektronische Wahlen** durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronischen Wahlen dies gestatten. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, die Wahlen elektronisch durchzuführen, behält sich der Wahlvorstand vor, die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl für den festgelegten Wahlzeitraum vom 10. bis 17. Juni 2024 oder einen späteren Zeitpunkt durchzuführen.

### Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem **Senat** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwölf Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- sechs Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- vier Vertreter\*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,

- **sechs Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

### Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

Die Mitglieder der Statusgruppen im **Senat** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und nach den

Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Senat haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können bei der personalisierten Verhältniswahl Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine\*n Kandidierende, ist unzulässig.

Die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen im **Fakultätsrat**

- **der Fakultät für Kulturwissenschaften**
- **der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**
- **der Fakultät für Maschinenbau**

werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, **im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt**. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine\*n Kandidierenden, ist unzulässig.

Die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen im **Fakultätsrat**

- **der Fakultät für Naturwissenschaften**
- **der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und im Übrigen, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. **In der Gruppe der Studierenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt**. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine\*n Kandidierende\*n, ist unzulässig.

#### **Für alle Wahlen gilt:**

Bei personalisierten Verhältniswahlen werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen (§ 18). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber\*innen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

## Wähler\*innenverzeichnisse

Das Wähler\*innenverzeichnis ist ab dem 22. April 2024 im Büro des Wahlvorstandes (B3-246) zusammen mit den Wahlordnungen zu den angegebenen Öffnungszeiten einsehbar. Die Wahlordnungen können zudem auf der Homepage der Universität Paderborn eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie\*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren.

Das Wähler\*innenverzeichnis **wird am 8. Mai 2024 / 12:00 Uhr** durch den Wahlvorstand geschlossen. Nach der Schließung des Wähler\*innenverzeichnisses ist eine Änderung der dort hinterlegten Daten nicht mehr möglich. Mit der Schließung des Wähler\*innenverzeichnisses endet auch die Möglichkeit der Einsichtnahme. **Nach dem 8. Mai 2024** kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

**Bis zum 8. Mai 2024** können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Für eine Aufnahme in das Wähler\*innenverzeichnis oder eine Änderung ist es ausschlaggebend, dass der\*die Antragssteller\*in zum genannten Zeitpunkt nach § 3 (1) wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der\*dem Einspruchsführer\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wähler\*innenverzeichnis unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss vor dem Schließen des Wähler\*innenverzeichnisses erfolgen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Präsidium.

Jede\*r Wähler\*in ist selbstverantwortlich für die Überprüfung seines Eintrages im Wähler\*innenverzeichnis. Eine Überprüfung wird besonders dann empfohlen, wenn ein Wechsel der Statusgruppen- oder Fakultätszugehörigkeit stattgefunden hat. Bis zum 7. Mai / 23:59 Uhr besteht die Möglichkeit das Wahlrecht eigenständig in PAUL zu ändern, sofern die wahlberechtigte Person ein Wahlrecht in mehreren Fakultäten besitzt.

Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede\*r Wahlberechtigte über einen (IMT)Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahlen ist von jeder wahlberechtigten Person sicherzustellen, dass ein (IMT)Uni-Account eingerichtet ist und E-Mails an die Adresse des (IMT)Uni-Accounts gelesen werden.

### Auslegung und Prüfungsmöglichkeit der Wähler\*innenverzeichnisse und der Wahlordnungen

Die Wähler\*innenverzeichnisse aller Wahlberechtigten und die Wahlordnungen liegen vom

**22. April 2024 bis 8. Mai 2024 / 12:00 Uhr**

im Büro des Wahlvorstandes (Wahlamt) aus. Kontakt zur Prüfungsmöglichkeit des eigenen Eintrags im Wähler\*innenverzeichnis:

<b>Telefonisch:</b>	<b>Per Email:</b>
05251 60-2170	<a href="mailto:wahlamt@zv.uni-paderborn.de">wahlamt@zv.uni-paderborn.de</a>
<b>Erreichbar montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr</b>	

Die Wahlordnungen sind auf folgender Seite einsehbar:

<https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

## Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten der Fakultäten für Kulturwissenschaften, für Wirtschaftswissenschaften, für Naturwissenschaften, für Maschinenbau und für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik müssen **bis zum 8 Mai 2024 / 12:00 Uhr** beim Wahlvorstand (B3-246) vorliegen.

Jede\*r Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Wahlberechtigte für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine\*n Kandidierenden mehr benennen, als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Wahlordnung Sitze zu besetzen sind. Die Namen der einzelnen Kandidierenden sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel vor. Jede\*r Kandidierende darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Kandidierende in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird er\*sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der\*die Kandidierende unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 (1): Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Kandidatur erfolgt,
3. Kandidierende mit
  - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
  - b) Angabe über den Bereich der Universität (z. B. Fakultät), in dem der\*die Kandidierende tätig ist bzw. studiert,
  - c) handschriftliche Unterschrift der\*des Kandidierende\*n
4. die Erklärung eines\*r jeden Kandidierenden, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

§ 10 (2): Für die Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und **aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein**. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen

Bei den Wahlvorschlägen aus für den **Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften** bitte **§ 9 (7) beachten**: „In der Gruppe der Studierenden soll ein Wahlvorschlag mit mindestens je einem\*r Kandidierenden aus den Departments **Chemie, Physik und Sport und Gesundheit** eingereicht werden.“

Bei Wahlvorschlägen für den **Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** bitte **§ 9 (7) beachten**: „In der Gruppe der Studierenden soll ein Wahlvorschlag mit mindestens je einem\*r Kandidaten\*in aus den Instituten für **Elektrotechnik/Informationstechnik, Informatik und Mathematik** eingereicht werden“.

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt beim Wahlamt B3.246.  
Nach Prüfung durch den Wahlvorstand werden die Vorschläge auf der Homepage veröffentlicht.



Wir bitten Sie, bei den Wahlvorschlägen folgende Gesetzesvorgabe zu beachten:

Nach § 12 Abs.4 des Landesgleichstellungsgesetzes soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen von Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen, nach § 11 b Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Senat bzw. der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 b Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt.

### Wahltermin, Öffnungszeiten des Wahlraums

An den Tagen der Wahl vom

**10. Juni 2024 bis 17. Juni 2024**

wird es einen Wahlraum geben, in dem die persönliche Stimmabgabe an einem entsprechenden Endgerät möglich ist. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Wahlraum	Ort	Wahlberechtigte
<b>B 3.345</b>  Vom 10. bis 14. Juni 2024 von 09:30 - 15:00 Uhr und am 17. Juni 2024 von 09:30 – 12:00 Uhr geöffnet.  Am 15. und 16. Juni 2024 ist der Wahlraum geschlossen.	Universität Paderborn Warburger Str. 100, 33098 Paderborn	Statusgruppe der Studierenden

### Wahlwerbung

An den Wahltagen ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlraums B3.345 nicht zulässig.

## **Wahlergebnis**

Unverzüglich, spätestens am **20. Juni 2024** gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber\*innen bekannt. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 25 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat an der Universität Paderborn.

## **Informationen zum Ablauf der elektronischen Wahl**

In der Zeit **vom 10. bis 17. Juni 2024** steht den Wahlberechtigten der UPB das Wahlportal zu den elektronischen Wahlen 24/7 zur Verfügung. Der Zugang zum Wahlportal wird in dem [Serviceportal des IMT](https://serviceportal.uni-paderborn.de/) (<https://serviceportal.uni-paderborn.de/>) bereitgestellt. Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl werden per Mail und auf der Homepage der Universität Paderborn veröffentlicht.

Der Zugang zum Wahlportal erfolgt über den (IMT)Uni-Account. Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum oder jederzeit über ein internetfähiges Endgerät möglich, das über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der elektronischen Wahl vom 10. bis 17. Juni 2024 zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Paderborn gemäß § 13 und 14 DS-GVO sind veröffentlicht auf der Webseite der Universität Paderborn unter <https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

Bitte beachten Sie besonders folgende Hinweise:

Um eine **Authentifizierung zur Berechtigung** der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede\*r Wahlberechtigte über einen eigenen (IMT-)Uni-Account verfügt und E-Mails an die Adresse dieses Uni-Accounts gelesen werden. Bei einem bestehenden Uni-Account sind die **Login-Daten** zur Anmeldung im [Serviceportal des IMT](https://serviceportal.uni-paderborn.de/) bis zum 31. Mai 2024 zu überprüfen. Eine Zurücksetzung des Passwortes ist bis zum 5. Juni 2024 / 12:00 Uhr zu beantragen und kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtzeitig bis zum Ende der Wahl sichergestellt werden. Sollten Sie Unterstützung in Bezug auf Ihren Uni-Account benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an den IMT Support unter [imt@upb.de](mailto:imt@upb.de).

Während der Wahl steht ein Wahlraum samt Rechner zur Verfügung an dem mit Hilfe des eigenen Uni-Accounts die Wahlen vollzogen werden können.

### **Anschrift des Wahlvorstandes:**

Wahlamt

Ansprechpartnerin: Anja Ebner

Dez. 2.4, Raum B3.246

Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,

Tel.: 60 - 2170

E-Mail: [wahlamt@zv.uni-paderborn.de](mailto:wahlamt@zv.uni-paderborn.de)

**Paderborn, den 22. April 2024**